

Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint
täglich,
Vormittags 11 Uhr,
mit Ausnahme der Son-
und Festtage.

Alle
resp. Postämter nehmen
Bestellung darauf an.



Pränumerations-Preis
pro Quartal
25 Silbergroschen,
in allen Provinzen
der Preussischen Monarchie
1 Thlr. 1/4 sgr.
Expedition:
Krantmarkt N^o 1063.

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

No. 234, Montag, den 8. Oktober 1849.

Berlin, vom 7. Oktober.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Landgerichts-Präsidenten Christoph Ludwig Gottlieb Hoffmann zu Aachen den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; dem Rektor an der Stadtschule in Spandau, Pilschowski, dem bei der Armen-Direktion in Berlin angestellten Kanzlei-Inspektor Jbikowski und dem Prediger Piper zu Lüdershagen, Reg.-Bezirk Straßburg, den rothen Adler-Orden vierter Klasse, so wie dem Kantor und Lehrer Fahrnbach zu Aichenstedt das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; und den Regierungs-Assessor v. Alster zum Regierungsrath zu ernennen.

Deutschland.

Berlin, 6. Oktober. (51ste Sitzung der ersten Kammer.) Die Kammer geht über zur Verathung über Art. 13 der Verfassung, welcher so lautet: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“ Die Kommission hat beantragt, statt „ihren“ zu setzen „kirchlicher“ Anordnungen. Dies Wort und der so verbesserte Antrag wird fast einstimmig angenommen.

Art. 14. Nach der Verfassungs-Urkunde. — Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Nach dem Kommissions-Antrag. — Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Wenngleich der Central-Ausschuss mit 12 gegen 1 Stimme die Nothwendigkeit der Aufhebung des Kirchen-Patronats ausgesprochen, so hat er doch den Vorschlag der II. Abtheilung, statt des Wortes „aufzuheben“, zu setzen „aufgehoben werden kann“, mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen. Es hatte sich vornemlich bei der Erörterung im Ausschuss ergeben, daß auch die Regierung ihre Ansicht darüber noch nicht festgestellt hat, ob und inwieweit das Kirchenpatronat aufgehoben werden soll, wahrscheinlich aber sich darauf beschränken wird, die Patronate als aufzuhebende zu bezeichnen, mit welchen Lasten und Pflichten zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren etc. nicht verbunden sind, und außerdem die Regel festzustellen, daß alle anderen Patronate aufgehoben werden können, wenn der Patron entlastet und dessen Pflichten anderweitig übernommen werden.

Hierzu ist folgendes Amendement eingegangen: Vom Abg. Stahl und Genossen: Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe durch Beschluß oder mit Genehmigung der verfassungsmäßigen Organe der betreffenden Kirchen aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Bei der Abstimmung wird 1) der Verbesserungs-Vorschlag des Abg. Stahl verworfen; 2) der Satz in der Fassung der Kommission angenommen.

Art. 15. Nach der Verf.-Urkunde. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Nach dem Comm.-Antrag. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dieser Artikel war aus der Redaktion der Central-Abtheilung der National-Versammlung hervorgegangen, hatte aber schon damals zu vielen Mißverständnissen Veranlassung gegeben. Der Central-Ausschuss sah es jetzt für seine Aufgabe an, dem Artikel nunmehr eine Fassung zu geben, welche die bedenkliche Zurücknahme einmal gegebener Zusage nicht will, aber auch die Rechte des Staats sicher stellt, deren Aufgeben in der That niemals beabsichtigt worden ist. Darum ward die Fassung so verändert, und auch der Zusatz mit 12 gegen 2 Stimmen angenommen.

Bei der Abstimmung wird der erste Satz des Kommissions-Entwurfs und der Zusatz des Ausschusses angenommen.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Actes stattfinden.

Nach dem Commissions-Antrag. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nach der Vollziehung des Civil-Actes stattfinden. Die Standesbücher werden von der bürgerlichen Behörde geführt.

Obgleich der Central-Ausschuss sich nicht verhehlt hat, daß der Civil-

akt in einigen Theilen der Monarchie mit Ungunst angesehen würde, so hat er doch erkannt, daß er der Zeit nach vorgehen müsse, und die kirchliche Weihe nachstehen und Nebenache sein solle. Drei Stimmen, welche in dieser Angelegenheit zarter Naturvorurtheile schonen und das angeblich anstößige Wort „nach“ umgehen wollten, sind gegen 11 in der Minderheit geblieben. Der Zusatz ist von 9 Stimmen zum Beschluß erhoben worden, um damit die nöthige spezielle Gesetzgebung zu erleichtern und zu beschleunigen, obgleich 8 Stimmen sich dafür erklärten, daß jene Bestimmung nicht in die Verfassung, vielmehr lediglich in das Specialgesetz gehöre.

Hierzu sind folgende Amendements eingegangen: 1. vom Abg. Stahl und Genossen: „Die Kammer wolle dem Art. 16. folgende Fassung geben: Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civil-Beamten, oder durch die kirchliche Trauung der Religionsgesellschaften, die bisher hierzu berechtigt waren, begründet. Die Mitglieder der letzteren haben die Wahl zwischen den beiden Formen. Wird die Ehe durch Civil-Act geschlossen, so kann eine kirchliche Trauung derselben nur nach Vollziehung des Civil-Actes stattfinden. Wird die Ehe durch kirchliche Trauung geschlossen, so wird die kirchliche Beglaubigung in die Civilstandsbücher aufgenommen.“ Der Antrag wird unterstützt. — 2. Der Abg. Buslaw beantragt die Streichung des Art. 16., und falls diese beliebt wird, folgenden Art. 16 anzunehmen: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung sowohl in der, in den christlichen Kirchen bisher üblichen Weise, als auch vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. — Die Kirchenbücher behalten ihre bisherige Rechtsgültigkeit auch für die Zukunft, doch werden Civilstands-Register für diejenigen eingeführt, die sich der Civil-Ehe bedienen wollen. Der zweite Theil des Antrags wird unterstützt. 3. Der Abg. Ritter beantragt für den Fall, daß der Art. 16 angenommen wird, hinter „stattfinden“ einzuschalten: „Ausnahmen bestimmt das Gesetz.“ Der Antrag wird unterstützt.

Nach eröffneter Diskussion nimmt unter Andern der Abg. v. Gerlach das Wort und sagt:

„An sich — das räume ich ein — ist die Civilehe unverfänglich. Sie ist namentlich nicht gegen das Christenthum. Die Ehe entsteht durch Einwilligung — consensus facit matrimonium — das war das Recht des Mittelalters, obschon die Trauung allgemein üblich war, und bei Vermeidung kirchlicher Rügen nicht unterlassen werden durfte, und die Civilehe, wie man sie jetzt beabsichtigt, ist nichts als die Formulirung der Einwilligung durch Oeffentlichkeit und Gewißheit. In Schottland, vielleicht dem christlichsten Lande der Welt, besteht dieses Recht noch jetzt, so daß eine solche Ehe gilt, daß aber, wer eine Ehe ohne kirchliche Trauung schließt, gestraft wird. Darauf beruhen die Eheschließungen vor dem bekannten Schied in Gretna Green, an der Grenze von England und Schottland. Ich selbst bin Zeuge gewesen, als ein Brautpaar vor einem Gerichte in Edinburgh durch einfache Erklärung eine Civilehe einging, und in demselben Augenblick vor dem Gerichte mit einer Geldstrafe bestraft wurde. Non est faciendum, sed factum valet, ist der Rechtsatz des Mittelalters und Schottlands. (Es soll nicht geschehen, wenn es aber geschieht, so gilt es.) Auch ist die kirchliche Trauung durch die protestantischen Kirchen-Ordnungen als Form einer gültigen Ehe nicht deshalb eingeführt worden, damit der Kirche etwas zugewendet würde sondern um die heimlichen Ehen zu verhindern, gegen welche Luther bekanntlich eiferte.

Und erst in Folge dieser Anordnung und in gleicher Absicht hat das Tridentinische Concil die Erklärung der Brautleute vor dem Pfarrer als Form der Eingehung der Ehe festgesetzt.

Aber dieser abstrakte Standpunkt ist nicht der, den wir als Gesetzgeber einzunehmen haben. Wir haben es mit dem zu thun, was die kirchliche Trauung jetzt ist, was sie namentlich in den östlichen Provinzen, mit Einschluß Westphalens, ist, denn auf diese allein kommt es jetzt an, und was die Civilehe in diesen Ländern wirken würde.

Der Redner schließt mit dem Antrage: den Artikel zu streichen und seinen Inhalt der Spezial-Gesetzgebung zu überlassen oder das Amendement Stahl anzunehmen.

Abg. Riser empfiehlt den Art. 16 in seinen beiden Sätzen und die Verwerfung aller dazu gestellten Amendements.

Bei der Abstimmung wird 1) der Antrag des Abg. Buslaw abgelehnt; 2) der Antrag des Abg. Stahl abgelehnt; 3) der erste Satz des Artikels nach Fassung des Ausschusses angenommen; 4) der Verbesserungs-Antrag des Abg. Walter zum zweiten Satz abgelehnt; 5) der zweite Satz des Artikels nach Fassung des Ausschusses angenommen; 6) der Zusatz des Abg. Ritter abgelehnt; 7) der Zusatz des Ausschusses angenommen.

Schluß der Sitzung 3/4 Uhr.

Berlin, 5. Oktober. (Sitzung der zweiten Kammer.) Präsident: Graf Schwerin. — (Die Kammer bewegt — die Tribüne überfüllt — die diplomatische Loge dicht besetzt; in der Königl. Loge General v. Branngel.) — Eröffnung der Sitzung 11½ Uhr.

Es kommt die Interpellation des Abg. v. Beckerath auf die Tagesordnung, welche so lautet:

Von verschiedenen Seiten wird die Nachricht verbreitet, daß die Wiederherstellung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland bevorstehe, welche im Wesentlichen mit den Rechten der aufgehobenen Bundesversammlung bekleidet werden soll. Diese Nachricht gewinnt an Bedeutung, nachdem Se. Majestät der König von Baiern in der Thronrede bei Eröffnung der Kammern die Ansicht zur Bildung einer provisorischen Centralgewalt als den ersten wichtigen Schritt zum Ziel der deutschen Einheit bezeichnet hat. Die Gründung einer solchen Centralgewalt würde in diesem Augenblick als ein Hinderniß des Bundesstaates erscheinen, zu dessen Errichtung sich die durch das Bündniß vom 6. Mai d. J. vereinigten Regierungen verpflichtet haben. Unter diesen Umständen glauben die Unterzeichneten eben so sehr ihre Pflicht als Vertreter des preussischen Volkes zu erfüllen, als der Regierung Veranlassung zur Verhütung des Landes zu geben, indem sie an das Ministerium folgende Fragen richten: 1) Beabsichtigt die Regierung Sr. Majestät, unbeschadet späterer definitiver Regelung des Verhältnisses zwischen dem Bundesstaat und dem weiteren Bunde, ihre Zustimmung dazu zu versagen, daß dem einstweilen zu errichtenden Organ irgend andere Befugnisse beigelegt werden als solche, die auf gemeinschaftliche, alle Staaten des deutschen Bundes betreffende Verwaltungsgegenstände, wie Inspektion der Bundesfestungen u. s. w. Bezug haben? 2) Ist, nachdem nunmehr die deutschen Regierungen in ihrer großen Mehrzahl dem Bündniß vom 26. Mai d. J. beigetreten sind, die Regierung Sr. Majestät im Sinne ihrer Erklärung, dem Bundesstaat, sei es mit allen deutschen Staaten, oder mit vielen oder mit wenigen erstreben zu wollen, ihrerseits entschlossen, im Verwaltungsrath dahin zu wirken, daß der geeignete Zeitpunkt zum Zusammentritt des Reichstages nunmehr festgestellt und zu dessen Einberufung die erforderliche Einleitung getroffen werde?

Sodann erhält das Wort

Abg. v. Beckerath. Indem ich meine Interpellation begründen will, sind es dreierlei Punkte, welche ich zu erläutern habe: 1) daß die Einrichtung einer neuen provisorischen Centralgewalt notwendig ein Hemmiß des zu bildenden Bundesstaates sein muß; 2) daß die preussische Regierung nicht verpflichtet ist, dieser Bildung einer provisorischen Centralgewalt ihre Zustimmung zu geben; 3) daß die Durchführung der unter Preußens Vortritt bereits befolgten deutschen Politik entschiedene Schritte zur Einberufung eines deutschen Reichstages erfordert. Die bisher bekannt gewordenen Vorschläge zur Einrichtung einer deutschen Centralgewalt unterscheiden sich darin, daß die Einen es der Vereinbarung der Regierung vorbehalten, den Bundesstaat zu bilden, während die Andern sich darauf beschränken, die deutsche Verfassungs-Angelegenheit den Regierungen nur im Allgemeinen anzuvertrauen. Dann weichen die Entwürfe darin ab, daß der eine Entwurf verlangt, Oesterreich und Preußen solle abwechselnd die Centralgewalt bilden, während der Andere es unausgeführt läßt, von wem dies geschehen soll. Aber darin stimmen sie überein, daß nur Preußen und Oesterreich die Centralgewalt bilden, ja zwei Stimmen haben sollen.

Das alte System, unter welchem Deutschland so lange Zeit gelitten, kann nicht wieder hergestellt werden. Insbesondere hat Preußen eine moralische Pflicht, dies zu gewahren. Die Proklamation vom 15ten Mai verheißt übrigens auch auf das Bestimmteste die Bildung eines Bundesstaates. Das Verhältniß der zur Begründung eines deutschen Bundesstaates zusammengetretenen Staaten zu Oesterreich und den übrigen Staaten ist das von 12 zu 5. — Wie hat aber Oesterreich nach Gründung der letzten Centralgewalt gehandelt? Jeder einzelne Staat war verpflichtet, beim Kriege gegen Dänemark sein Contingent zum Bundesheer zu stellen, seine Gesandten abzurufen. Alle Staaten thaten es, nur Oesterreich nicht; es ließ seinen Gesandten in Kopenhagen, stellte kein Contingent. Es wurde die Errichtung einer Flotte beschloffen. Als die Matricularbeiträge dazu beigetragen wurden, leisteten alle Staaten mehr oder weniger diesem Beschlusse ein Genüge, nur Oesterreich nicht. Und doch will jetzt Oesterreich durch einen seiner Prinzen über die deutsche Flotte verfügen! Oesterreich hat also das Recht, während alle deutschen Staaten sich im Kriege befinden, bei der feindlichen Macht seine Gesandten zu belassen, und Oesterreich soll das Recht haben, den Befehl über die deutsche Flotte zu übernehmen! Ich gestehe, es ist ein politischer Unsinn, zu verlangen, daß sich Preußen oder Oesterreich einem fremden Willen unterwerfen soll. Aber Oesterreichs Politik gehört einer andern Betrachtung an, als die, welche man über die deutsche Politik anzustellen hat. Oesterreich hatte nöthig, die Selbstständigkeit der italienischen und magyarischen Völker zu vernichten, um sich selbst zu erhalten. (Nachdem der Redner nun mehrere Vorwürfe, die Preußen gemacht, widerlegt, und aus den Bundesversammlungs-Protokollen mehrere Stellen verlesen, fährt er fort.) Die Wiederherstellung eines Central-Organs hängt von der freien Zustimmung der Bundesmitglieder ab. Das höchste Interesse Preußens gebietet ihm, den weiteren Bund nicht eher festzustellen, bis nicht der engere festgestellt ist. Der vielfach erhobenen Behauptung, daß die deutsche Angelegenheit leicht europäischen Conflict herbeiführen könne, kann ich im Uebrigen nicht beitreten. Was nun die Zusammenberufung eines deutschen Reichstages betrifft, so weiß ich sehr wohl, daß es unsere nächste Pflicht ist, die Revision der preussischen Verfassung zu vollenden; es ist dies unsere erste und dringendste Pflicht.

Indessen das läßt sich übersehen, wenn diese Revision vollendet sein wird; aber andererseits kann, nach meinem Bedünken, das Mißtrauen, welches immer mehr und mehr in Deutschland ausbricht, nur durch die Zusammenberufung eines Reichstages beseitigt werden. Und wahrlich, m. H., übel würde es einer Großmacht anstehen, nach solchen entschiedenen Erklärungen, wie sie Preußen abgegeben, nun noch zu zögern. Wenn sich auch die Königreiche von Preußen loszogen, so wird der Reichstag doch noch immer den größten Theil Deutschlands vertreten; es würden 25 Millionen Deutsche sich dort durch ihre Abgeordneten zusammenfinden. Die 100jährige Unterdrückung Deutschlands muß aufhören, der nationale Sinn Deutschlands ist noch nicht erloschen, und wo er jetzt erloschen sein sollte, auch dahin wird er sehr bald dringen. Was könnte Bayern von Oesterreich für große materielle Vorteile haben? Bayern bezieht jetzt vom Zollverein jährlich

6—7 Millionen Gulden. Ich glaube nicht, daß Bayern reich genug ist, sich einer solchen Summe zu entschlagen. Ich glaube vielmehr es würde sehr zögern sich darauf einzulassen. Die furchtbare Zerrüttung der österreichischen Finanzen muß nothwendiger Weise auch die Staaten in den Abgrund ziehen, welche sich hier anschließen. Oesterreich will kein Volkshaus, weil es seine Länder nicht unter die Einwirkung zweier Parlamente stellen kann. Auch 1813, m. H., kehrte mancher deutsche Staat gegen Preußen das Schwert, — bald zogen sie mit uns gegen den Feind! (Bravo.) Es ist die Frage ob Deutschland wieder seine große Stellung in der Welt einnehmen soll, die es so lange Jahrhunderte gehabt. Es ist dies eine Frage, die Millionen Herzen bewegt. Aber wer unter den jetzigen Verhältnissen sich an den Ministertisch setzt, muß auch den Muth haben, diese großen Fragen lösen zu können. (Bravo.)

Hierauf antwortete der Minister des Auswärtigen von Schleinitz: Als ich mich am vorigen Sonnabend bereit erklärte, die Interpellation des Herrn v. Beckerath heute zu beantworten, glaubte ich mich auch heute schon wieder in der Lage befinden zu können, über das Ergebnis der Beratungen und namentlich über die Wiederherstellung einer deutschen provisorischen Centralgewalt Auskunft geben zu können. Zu einer solchen Mittheilung ist die Sache aber heute noch nicht reif. Ich kann also auf den ersten Theil der Interpellation der hohen Kammer heute noch keinen Bescheid ertheilen. Möge die hohe Kammer aber der Regierung vertrauen, daß sie auch ferner, wie bisher, bemüht sein wird, die Interessen Deutschlands nach allen Kräften zu wahren. Zudem ich mich zum zweiten Theile der Interpellation wende, so kann ich der Kammer die Versicherung geben, daß die Regierung fest entschlossen ist, auf dem bisherigen Wege, auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai, unberührt und mit voller Entschiedenheit fortzugehen. Hinsichtlich des Wahlgesezes sind die Vorbestimmungen getroffen. Was den Reichskammern zustehen sollte, das liegt dem Verwaltungsrath gegenwärtig vor. Im Uebrigen wird der Reichstag ungesäumt und ohne Zeitverlust einberufen werden, sobald dies irgendwie die Verhältnisse gestatten. Sowohl hierüber, als über Verhandlungen, welche jetzt mit Oesterreich schweben, wird die Regierung nicht anstehen, sobald als möglich Mittheilungen zu machen.

Berlin, 6. Oktober. Unsere Kammern hoffen mit der Verfassungsarbeit nunmehr in wenigen Wochen vollständig zu Ende zu sein. Die Commissionen sind in beiden Kammern mit der Revision fast vollständig fertig, und auch die Plenarsitzungen schreiten schnell vorwärts. Nur hegt man Besorgnisse über die Art und Weise, in welcher sich die beiden Kammern über die bei einzelnen Punkten ganz verschieden ausgefallenen Beschlüsse einigen wollen. Die Verfassung vom 5. Dezember v. J. enthält jeder Anleitung zur Ausgleichung derartiger Differenzen. Von mehreren Seiten hat man bereits in dieser Beziehung gemeinschaftliche Sitzungen beider Kammern vorgeschlagen. — Nach der Verfassung wird dann sofort die Gemeinde-Ordnung an die Reihe kommen, und dieser werden sich die Beratungen über die Regulierung der bauerlichen und der Abgaben-Verhältnisse überhaupt anschließen. Die Justiz-Organisation wird wohl erst im nächsten Jahre zur Revision gelangen.

Die königliche Porzellan-Manufaktur entläßt seit einiger Zeit eine Menge ihrer Beamten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß man die Fabrik, wie dies schon seit längerer Zeit mit andern von der Regierung betriebenen Industriezweigen geschehen und rücksichtlich der Seehandlungsunternehmungen in Aussicht gestellt ist, ganz in Privathände übergehen lassen wird. Die Fabrik ist unter Friedrich dem Großen gegründet. Nach dem jüngsten Staatshaushalts-Etat wirft sie einen Einnahme-Ueberschuß von 17,000 Thlr. ab, welcher an die General-Staatskasse abgeführt wird. Ihr Betriebs-Capital ist auf 57,000, die Summe der Einnahme auf 289,271, der Ausgabe auf 272,271 Thaler angegeben.

Die Zusammenrechnung der Einnahmen aus der hiesigen Gewerbeausstellung hat für die polytechnische Gesellschaft als Unternehmerin der Ausstellung einen Ertrag von 6763 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. ergeben, nachdem bereits zwei Fünftel der Gesamteinnahme mit c. 4000 Thlr. an die Besitzerin des Ausstellungslokals gezahlt sind. Der gesammte Ertrag beläuft sich also auf etwa 11,000 Thlr.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben an den Handelsminister das Gesuch gerichtet, die durch den electro-magnetischen Telegraphen gebrachten Coursberichte sofort an der Börse anschlagen zu lassen, damit die Mittheilungen nicht von Einzelnen ausgebeutet werden.

Das Verhalten der Mehrzahl der hiesigen Buchdruckerbesitzer, hat bereits gegen 400 Buchdruckergehülfen bewogen, den Ansichten ihrer Prinzipale beizutreten und aus dem Gutenberg-Verein zu scheiden, und sind bereits gegen 268 den von dem Comité erworsenen Statuten zu einem neuen Buchdruckerverein beigetreten. (A. J.-C.)

Die Const. Ztg. enthält Folgendes:

Wir erhalten so eben, durch außerordentliche Gelegenheit Nachrichten aus New-York vom 19. September. Zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und dem französischen Gesandten, Gen. Poussin, waren so schwere Zerwürfnisse ausgebrochen, daß dem Letzteren seine Pässe zugeschiedt wurden. Die Ursache des Streites bezog sich auf eine alte Geschichte von der Belagerung von Vera-Cruz während des mexikanischen Krieges, wegen deren Herr Poussin eine derbe Note übergeben hatte. Die amerikanischen Papiere sind deshalb bedeutend gefallen, 6½ Ct. Obligationen der Vereinigten Staaten um 2 Prozent (auf 110 bis 110½).

Der Senat der Republik Haiti hat am 26. September beschloffen, dem schwarzen Präsidenten Soloque die Kaiserwürde zu übertragen, und der neue Monarch hat unter dem Namen Faustin I. den Thron bestiegen. Ob dieses merkwürdigen Ereignisses haben die Haitier die überschwänglichsten Freudenbezeugungen dargelegt. Se. Majestät beabsichtigt zunächst eine Zahl von Fürsten, Herzogen und Marquis zu ernennen. (Const. Z.)

Köln, 3. Oktober. Ein Artikel in der heutigen Köln. Zg.: Aufruf zur Errichtung eines Denkmals zum Gedächtniß der in der Pfalz und Baden, trenn ihrer Pflicht für König und Vaterland, gefallenen preussischen Krieger, zieht unsere Aufmerksamkeit auf sich; der Inhalt desselben ist folgender: Der in dem kleinen Orte Budberg, Kreis Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf, bestehende Unterstützungs-Verein hat einen Deputirten nach Baden gesandt, um sich nach dem Befinden der frankten und verwundenen preussischen Krieger zu erkundigen und dieselben, wenn's nöthig, durch Geldmittel zu unterstützen. Derselbe hatte aber, bei der guten Verpflegung der Leidenden, nicht nöthig, die ganze ihm vom Verein zur Disposition gestellte Summe zu verausgaben, und der Verein beschloß, die

abrig geliebten 600 Thlr. zu einer Stiftung zu verwenden, aus welcher die Wittwen, Waisen und dürftigen Eltern der Gefallenen, so wie die verkrüppelten preussischen Krieger eine lebenslängliche jährliche Unterstützung erhalten könnten. Zur Realisirung dieses Wunsches hat der Verein ausserdem den Prinzen v. Preussen gebeten, das Protektorat über die projektirte Stiftung zu übernehmen, auf welche Bitte Se. Königliche Hoheit folgende Antwort ertheilt hat:

„Ich danke Ihnen verbindlich für die Mir mit dem Schreiben vom 15ten d. M. gemachten Mittheilungen, und will gern das Protektorat der projektirten Stiftung in Rheinpreußen zur Unterstützung der Angehörigen der Geliebten, so wie der verkrüppelten preussigen Krieger annehmen.“ (D. Ref.)

Schwerin, 2. Oktober. Die Wirren mehren sich bei uns von Tage zu Tage. Ich kann Ihnen aus zuverlässiger Quelle melden, daß der nächste Aignat unsers großherzoglichen Hauses, der Prinz Wilhelm, gegen die Verfassung protestirt hat. Einen besondern Grund soll er in der Abtretung der Domänen an den Staat gefunden haben. Trotzdem soll der Großherzog noch fest entschlossen sein, an der Verfassung zu halten, und manche meinen sogar, daß sie in den nächsten Tagen veröffentlicht werde. (Red. fr. Pr.)

Aus dem Schleswigschen, 3. Oktober. Am 28. v. M. kam früh Morgens eine Stafette mit Depeschen an den Major Busow und den Justizrath Drösse in Tondern von Flensburg an. Das sämtliche Militär wurde beordert, um 2 Uhr mit aller Verpackung aufzumarschiren. Da die Stafette nach Stenmelt, 1 1/2 Meile von Tondern, zurück expedirt ward, vermuthete die Bürgererschaft in Tondern, daß die neuen Beamten eintreffen würden. Um 12 1/2 Uhr fuhren zwei Wagen mit drei Personen in die Stadt, die sich direkt nach der Kommandantur begaben. Hier wurden sie mit einer sichtbaren Kapenmüß von dem schnell zusammen strömenden Volke empfangen. Man ließ den, der reden wollte, nicht zu Worte kommen, sondern schritt zu einigen Thätlichkeiten. Die Trommel ging, das Militär besetzte Haus und Straße, das Volk bewegte sich dazwischen heulend und pfeifend. Einige Bürger drangen in das Haus und setzten den, der hatte reden wollen, auseinander, daß er und seine Begleiter sofort die Stadt verlassen müßten. Die Antwort war, daß er, bevor er seine Geschäfte beendigt habe, dieses nicht könne, daß man die Bürger beruhigen und für Ruhe und Ordnung sorgen möge. Ordnung und Ruhe werde von selbst wiederkehren, war die Antwort, wenn er erst wieder fort sei; fort müsse er aber. Eine zweite Deputation setzte dem Major dasselbe auseinander. Dieser bemerkte, daß er einhellen lassen, den Belagerungszustand erklären werde. Man antwortete: es möge kommen, was da wolle, die Fremden müßten fort. Der tobende Lärm ging fort; um 4 1/2 Uhr ward das Amtshaus militairlich besetzt, die sämtlichen Ausgänge waren gesperrt, doch ließ man die anwesenden Amtsbeamten und Offiziale zu dem Amtmann, Herrn A. Hansen, durch. Der Amtmann wie der Bürgermeister äußerten waren ruhig zu Hause geblieben, denn die Militairgewalt herrschte. Der Lärm bei der Kommandantur vermehrte sich. Um 6 Uhr durchzogen Militairpikets die Straßen, welche unter Trompetenschall verkündeten, daß Jeder seine Hausthüre zu schließen habe. Dabei hörte man „Schleswig-Polsken“ singen. Endlich hatten die Fremden sich entschlossen, abzugehen. Wie man vernahm, waren diese nicht zu bewegen gewesen, sich zu dem Amtmann und dem Bürgermeister zu begeben, um diesen ihre Nachfolger anzukündigen. Erst später hat man erfahren, daß der eine der jüngere Baron Hugo v. Plessen gewesen ist, der zum Amtmann designirt war, während derselbe sich nicht darüber ausgesprochen haben soll, ob der Justizrath Drösse wirklich zum Bürgermeister bestimmt gewesen ist. Da das Volk sich passiv verhielt, zu Thätlichkeiten nicht überging, so konnte unmöglich der Belagerungszustand eintreten, wie es Herr v. Plessen verlangt haben soll. Unter fürchtbarem Geheul und Geyseife zogen die Feinde endlich ab, von Fusaren eskortirt, indem den Abreisenden noch eine Kage in den Wagen geworfen wurde. Nachdem die Stadt von ihnen befreit worden war, brachte das Volk dem Bürgermeister und Amtmann ein Hoch, wobei auch einige Fensterscheiben eingeworfen sein sollten. Die größte Ruhe und Ordnung ist sofort zurückgekehrt. Indessen sind laut Schreiben der Landesverwaltung wegen der bei der Anwesenheit des Baron v. Plessen statt gefundenen Excesse der Stadt Tondern die dort liegenden Truppen als Exekution zugesetzt worden. (S. B.-P.)

Deſterreich.

Wien, 2. Oktober. Die neue Fiskaltaxe, welche gestern in Wirklichkeit getreten ist, hat Gelegenheit zu heftigen Widersetzlichkeiten der Fiskaler in der Vorstadt Wieden gegeben. Sie ließen es nicht zu, als die Municipalgarde den betreffenden Preistarif in die Wagen befestigen wollte. Die Herren Fiskaler denken nun in einer Audienz beim Kaiser die Rücknahme jenes Tarifs, durch welchen das Publikum vor ihren sprüchwörtlich gewordenen Uebervorteilungen geschützt würde, zu erwirken. Auch unter den Wandmächergesellen hat gestern eine belagerungszustandswidrige Zusammenrottung stattgefunden. Die Veranlassung ist mir unbekannt. Diese so fleißig wiederholten Kravallchen geben aber wenig Hoffnung auf eine baldige Aufhebung des Belagerungszustandes.

Peſth, 30. September. Die heutige Nummer der Peſther Zeitung berichtet aus authentischer Quelle über die konfiszirt gewesenen Effekten des durch Görgey gerichteten Grafen Eugen Zichy: Am Sonnabend der vergangenen Woche (22.) fand im Ofener Kammergebäude die gerichtliche Uebergabe derselben an den Bruder und Erben des Berewigten statt. Hier stellte sich aber heraus, daß die ursprünglich in vier Koffern und mehreren Kisten durch die Insurgenten-Commissäre weggeführten Schätze und Habseligkeiten auf zwei Kisten zusammengeschmolzen sind. In der That hat man immer nicht begreifen können, wie so der überwiesene Dieb Lad. Madarasz schon in Debreczin seiner Strafe hat entgehen können, da er auf jeden Fall als Chef der damaligen Polizei, wenn er auch selbst nicht das Meiste gestohlen hätte, die Haupttathenschaft über die als Staatsgut erklärten Schätze hätte geben müssen. Besagter Artikel zählt im Detail die fehlenden Kostbarkeiten auf, als Diamanten, Smaragden, Rubinen, Perlen, Dosen, Ketten, Pfeifen, Bernstein-Mundstücke, Voffeln, Radeln u. c., die geraubt oder verschleudert wurden. — Ein Passus lenkt aber wohl die meiste Aufmerksamkeit auf sich, welcher also lautet: „Den Reigen eröffnet der Richter Zichy's, Arthur Görgey, er nahm die Diamanten seines Opfers, vier werthvolle Ringe, eine lange Goldkette und ein Siegel in Beschlag; allein dies quittirte er dem gräflichen Hofrichter Turweiß, lieferte aber dem Landes-Sicherheitsausschuß nur die Diamanten aus, das Uebrige befiel er sich wohl als Souvenir u. s. w.“ — Bei dem Umstande, daß auch die Presse in letzter Zeit sich vielfach angelegen sein ließ, die Ritterlichkeit Görgey's bei vielen schicklichen Gelegenheiten herauszuheben, kann es um so weniger fehlen, daß diese unerwartete Entdeckung, für welche Belege zur Einsicht dargeboten werden, eine Art von Glanz macht. (Lloyd.)

Peſth, 30. September. Die besuchtesten Straßen des Landes werden durch herumstreifende Honveds unsicher gemacht. Ein Reisender, welcher vor wenigen Tagen aus Segedin hier anlangte, hat uns interessante Details über ein Abenteuer mitgetheilt, das er an einer frühen Morgenstunde im unfreiwilligen Verkehr mit fünf in Honved-Manteln an seinen

Wagen tretenden Bewaffneten erlebte, und wofür er das runde Sümchen von 800 fl. C.-M. zahlen mußte. Das Traurigste an dem Unfalle war, daß er auf einem Mißverständnis beruhete; denn nach den wiederholten Betherungen unserer praktischen Communiken, hatten sie in dem Wagen zwei Fleischhauer vermuthet, deren baare Habe sicheren Anzeigen zufolge, die obbenannte vielfach übertraf. (Lloyd.)

— Herr Conrad Lange, k. k. Münz- und Medaillen-Graveur-Adjunct, hat eine Gedächtniß-Medaille auf die tapfere Armee entworfen und ausgeführt. Im Avers zeigt dieselbe das sprechend ähnliche Portrait unseres ritterlichen Kaisers in Generals-Uniform mit dem goldenen Blicke und dem Großkreuze des Maria-Theresien-Ordens, einen Mantel um die Schulter geworfen, mit der Unterschrift: „Franz Joseph I. Kaiser von Oesterreich.“ Im Revers die Göttin der Treue, eine weibliche Gestalt, in deren Linken eine Fahne mit dem Adler, auf der Rechten eine geflügelte, mit beiden Händen einen Kranz ihr entgegenhaltende Siegesgöttin. Auf erhabenem Rand umher ist die Umschrift zu lesen: „Die Treue des Heeres.“ (Herr Lange hat die Hälfte des Rein-Ertrages für die „Kadezky-Stiftung“ bestimmt. (L.)

Wien, 3. Oktober. Se. Majestät hat plötzlich, man sagt auf Anrathen des Marschalls Kadezky, seinen Entschluß, nach Zschl abzureisen, geändert, und begiebt sich nach Ungarn. Die Konferenzen in Betreff dieser Provinz sind beendet. Marschall Kadezky geht nach Italien, F. M. General der Kavallerie Schlic ist schon nach Währen abgereist, Jellakowich begiebt sich nach Agram. (Wof. 3.)

— Der Antrag in Betreff der Einführung der Privat-Correspondenz mittelst Telegraphen, wurde gestern von Sr. Majestät unterschrieben. Die näheren Bestimmungen sind: 1) Keine Depesche darf mehr als 100 Wörter haben. 2) Der geringste Betrag ist 5 fl. C. M., der höchste 12 fl. C. M. Von Seite des Handels-Ministeriums war ein höherer Tarif bestimmt, der aber im Ministerrathe abgeändert wurde.

Prag, 30. September. Noch immer dauern in Böhmen die entsetzlichen Willkürlichkeiten bei den Aushebungen fort. Aus der Stadt Humbolet wird z. B. folgender Fall mitgetheilt: Als sich daselbst am 19. d., an einem Markttage, eine große Anzahl Marktbefucher eingefunden hatte, wurden Leute ausgesendet, welche alle Männer, die ihnen zum Militairdienst tauglich schienen, um ihre Pässe befragten und jeden, der mit keinem Ausweise versehen war, gefänglich einzogen. 28 auf solche Weise eingefangenen Männer sind hierauf vor die Assentirungs-Commission gestellt und 7 davon auf Rechnung der Stadt Humbolet abgeführt worden. Den Rechtsgrund dieser Willkür soll das Gesetz liefern: „daß Ausweislose und Bagabunden auf Rechnung des dieselben ergreifenden Dominiums assentirt werden sollen.“ Dieses Gesetz ward wirklich auf Marktbefucher einer 1/4 Stunden weit entrenten Gemeinde angewendet. Ein ähnlicher Unfug fiel in Mährisch-Saar und anderen Orten vor. (Köln. 3.)

Wien, 5. Oktober. Nach der „A. A. Ztg.“ wären in Berlin auf das neue österr. Anleihen an zehn Millionen Thaler gezeichnet.

Peſth, 2. Oktober. Reisende aus Arad, welche kürzlich hier angelangt, stellen entschieden in Abrede, daß Aulich und Riß dort erschossen worden seien. Sie erzählen, daß die in der Festung gefangen gehaltenen, und in kriegsrechtlicher Untersuchung stehenden zehn ungarischen Generale jeder für sich ein Zimmer bewohnen, und die Begünstigung genießen, sich gegenseitig besuchen, und in dem Hofraume des Gebäudes promeniren zu dürfen; es steht ihnen sogar ein Billard und eine Regelpistole zur Verfügung. Die meisten von ihnen seien reichlich mit Geldmitteln versehen. In der Stadt weilen viele (gegen 80) Frauen, zum Theil mit Familie, um in der Nähe ihrer Gatten oder sonstigen Angehörigen zu sein, welche in der Festung detinirt sind, manche derselben befänden sich in sehr bedrängter Lage, da ihre Subsistenzmittel zu verstreuen beginnen. (Peſth. 3tg.)

Italien.

Rom, 22. September. Von der Amnestie ausgeschlossen sind: 9 Mitglieder der provisorischen Regierung, 200 Mitglieder der Constituante, 12 Trümbvirn und Minister, 14 Chefs der militairischen Corps, Amnestirte von 1846 (16. Juli) 6000. Die Zahl der Beamten, die der Absetzung unterliegen, ist 4000. Das Gendarmerie-Korps, das aufgelöst ist, beträgt 300 Mann. Im Ganzen sind also 13,235 Individuen ausgeschlossen. In Rom hat sich ereignet, was man von Priestern erwarten kann. Der Absolutismus ist hergestellt. Welche Folgen ein solches Verfahren haben wird, das die Inquisition hergestellt, alle guten Bürger von den öffentlichen Aemtern ausschließt, und den unwissendsten Mitgliedern der Geistlichkeit Alles in die Hände giebt, das weiß Gott. Wir erwarten, was Frankreich thun wird, ob es, von der Logik seines Verbrechens hingerissen, durch diese letzte Infamie seine lange Reihe von Unbilligkeiten, die es gegen Wort und That gegen die Restauration des Papstes, wie das Edikt sie ankündigt, zu protestiren. Frankreich ist in einer seltsamen Lage, es kann diese Restauration nicht zugeben und kann wiederum gegen den Papst, den es bis jetzt aufrecht erhalten, nicht handeln. Wir können unsererseits nicht annehmen, daß das Frankreich vom Februar seine Millionen und das Blut seiner Kinder, seinen Namen, seine Ehre hingegeben hat, um ein hochherziges Volk zu morden und den Priesterdespotismus herzustellen. (Concordia.)

Turin, 26. September. Die Concordia sagt: „Die päpstliche Amnestie macht den Eindruck einer Excommunication. Alles verläßt Rom. Unter den Erlirten befinden sich Maß, Morelli, Garrecci, von Pasquale und General Zamboni, strafbar, weil sie sich am 16. November auf dem Plage des Quirinals befunden haben. Die Stadt Rom ist stumm und verlassen. Ein schauerhaftes und schreckenerregendes Bild entwarf unser Korrespondent von Roms Stimmung und seiner Lage.“

Turin, 26. September. Deputirtenkammer. Herr Desfonti giebt seine Entlassung, weil seine Gesundheit es erfordert und weil die Majorität der Deputirtenkammer und das Ministerium die constitutionelle Bahn verlassen. Die Kammer nimmt die Entlassung nicht an, sondern giebt einen einmonatlichen Urlaub.

— Im Cincinnati Journal findet sich folgende Notiz: „Garibaldi, der General der römischen Republik, hielt vormals ein Wirthshaus in der Stadt Cincinnati, in der Sixth-Street. Seine Speisen und der vertrauliche, aber anständige Ton seiner Unterhaltung zogen viele Gäste an. Mit seinem Fleiß und guter Haushaltung erwarb er sich Geld, und als er nach

Deutschland.

Berlin, 5. Oktober. Das Justiz-Ministerial-Blatt enthält folgende allgemeine Verfügung — das Verfahren in Untersuchungs-Sachen bei Prüfung des Antrages über die Versetzung des Angeeschuldigten in den Anklagestand betreffend:

Der Justiz-Minister hat aus mehreren bei ihm eingegangenen Berichten ersehen, daß unter den Gerichten eine Verschiedenheit der Ansichten darüber obwaltet:

ob der Beschluß des Kreis- oder Stadtgerichts, durch welchen §. 76 der Verordnung vom 3. Januar d. J. über den Antrag des Staats-Anwalts, den Beschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, befunden wird, der Angabe von Gründen bedürfe, oder ob dies nur bei der definitiven Beschlußnahme des Appellationsgerichts nach §. 78 der Verordnung notwendig sei.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, den Gerichten zu eröffnen, daß nach seiner Ansicht sowohl der vorläufige Beschluß des Kreis- oder Stadtgerichts, als auch die definitive Entscheidung der Anklagekammer des Appellationsgerichts, durch welchen die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen wird, durch Gründe motivirt werden muß.

Es liegt theils in der Natur der Sache, daß Beschlüsse von solcher Wichtigkeit nicht ohne Gründe erlassen werden dürfen, theils ist es eben so sehr von Erheblichkeit für die Anklagekammer des Appellationsgerichts, die Motive zu kennen, durch welche die Rathskammer des Kreis- oder Stadtgerichts bei ihrem vorläufigen Befunde geleitet worden, als es andererseits für den weiteren Gang der Untersuchung und namentlich für die Stellung der Fragen an die Geschworenen von wesentlichem Einflusse ist, die Gründe zu erfahren, aus denen die Anklagekammer des Appellationsgerichts sich für die Versetzung in den Anklagestand entschieden hat.

Was die Form der Motivirung betrifft, so bedarf es in faktischer Beziehung der Aufzählung und Angabe der einzelnen Verdachtsgründe nicht, vielmehr genügt es, wenn in dem Beschluß nur angegeben wird, daß das Gericht das Vorhandensein hinreichender Anzeigen annehme, um die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand für gerechtfertigt zu erachten.

Eben so bedarf es in Bezug auf den Rechtspunkt keiner ausführlichen Darlegung der Rechtsgründe, vielmehr ist es in einfachen und unzweifelhaften Fällen genügend, wenn nur die That genau qualifizirt, d. h. so bezeichnet wird, daß sie unter den Begriff eines bestimmten Verbrechens und unter ein bestimmtes näher zu allegirendes Strafgesetz fällt. Nur dann, wenn die Anwendbarkeit des Strafgesetzes auf die That nicht ohne Zweifel erscheint, ist es notwendig, daß die einzelnen Rechtsgründe näher entwickelt werden. In Ansehung der Qualifizirung der That entspricht der Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand seinem Zwecke vollkommen, wenn er die tatsächlichen Merkmale des Verbrechens unter Angabe der Zeit und des Ortes der That so genau und so gedrängt ertheilt, daß für die Fragestellung an die Geschworenen nur die Einkleidung seines Inhalts in die Form einer Frage erforderlich ist.

Im Uebrigen muß festgehalten werden, daß die Prüfung des ersten Richters nur eine vorläufige ist, und als ein Beschluß über die wirkliche Versetzung in den Anklagestand nicht angesehen werden kann. Der erste Richter hat sich vielmehr nur darüber auszusprechen, daß nach seiner Ansicht hinreichende Veranlassung zu einer solchen Versetzung des Angeeschuldigten in den Anklagestand vorliege, und daß die Verhandlungen deshalb dem Appellationsgerichte zur Entscheidung darüber einzusenden seien.

Bei dem Appellationsgerichte wird sodann am zweckmäßigsten folgenden Verfahren beobachtet:

Sobald die Akten des Kreis- oder Stadtgerichts bei dem Kollegium eingehen, sind dieselben dem Ober-Staatsanwalt zur Stellung seiner Anträge vorzulegen, und ist derselbe gleichzeitig zur Verhandlung über die Anklage mittelst Vorzeigung der Verfügung auf einen bestimmten Tag vorzuladen. In diesem Termin wird von einem Mitgliede der Abtheilung ein kurzer mündlicher Vortrag über die Sache gehalten, der Ober-Staatsanwalt gehört, hierauf der Beschluß gefaßt und dem Ober-Staatsanwalt verkündet.

Die angefertigte Anklageschrift wird hiernächst mit den Akten dem zur Abhaltung des Schwurgerichts kompetenten Gerichte zur weiteren Verhandlung der Sache zugesandt.

Da es wünschenswerth ist, daß ein möglichst gleichmäßiges Verfahren in diesen Beziehungen stattfindet, so werden die Gerichtsbehörden und Staats-Anwälte hierdurch aufgefordert, in Zukunft nach den vorstehend angedeuteten Bestimmungen zu verfahren.

Berlin, den 2. Oktober 1849.

Der Justiz-Minister Simons.

Berlin, 5. Oktober. Heute Morgen um 5 Uhr ist der Soldat, welcher vor einigen Wochen den Hauptmann v. Dequede in Brandenburg meuchelmörderisch überfiel und ihm einen Arm zerschmetterte, in Folge des über ihn gefällten kriegsgerichtlichen Urtheils, in der Hasenhaide erschossen worden. Zwei Compagnieen vom 14. Regiment bildeten das Exekutions-Commando.

Die Desterreicher werden, wie Wiener Blätter melden, in dem bevorstehenden deutschen Reichsfeldzuge gegen die armen Preußen halter eine ganz famose neue Erfindung in Anwendung bringen, welche die preussischen Jüdnadelgewehre ganz in den Hintergrund stellt. Es sind dies tragbare Kanonen, welche 30 Kanonenkugeln auf einmal loschießen. Diese Kanonen sind ungefähr 3/4 Fuß lang und werden unter dem Arm getragen; aber eine zweite Person muß zielen und abfeuern. — Zur Lafette für diese tragbare Kanonen werden hauptsächlich die ungarischen Grenadiere benutzt werden, die dergleichen etwaige Rippenstöße leicht vertragen können.

(R. P. 3.)

Aus Rastatt. Wissen Sie schon, warum Corvin, der preussische Ex-Lieutenant, unter die Freischärler gegangen ist? Rein aus historischem Interesse hat er sich erst mit Hecker, dann mit Trübschler verpläpbert, bis um als militärischer Schriftsteller einen Feldzug in der Nähe zu beobachten und demgemäß eine Schlacht aus eigener Erfahrung schildern zu können.

Diesen rein historischen Standpunkt wenigstens hat Corvin in seiner Vertheidigungsrede vor dem Schwurgericht eingenommen, und mit einer Dialektik, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre, verfocht er diese allerdings etwas eigenthümlichen historischen Studien. Als ihm aus den Untersuchungs-Akten bemerkbar gemacht wurde, daß seine badiſchen Geschichts-Forschungen sich auch auf Requisitionen fremden Eigenthums erstreckt hätten, meinte er naiver Weise, wenn man einmal ein Amt übernommen habe, müsse man auch alle Obliegenheiten desselben erfüllen, und jene Requisitionen hätten ihm damals in seiner Stellung unter Trübschler obgelegen. — Jetzt, in seinem Gefängnisse, beschäftigt sich der Historiker der Revolution weniger mit Landkarten, als vielmehr mit — Spielkarten.

(R. P. 3.)

Berlin, 6. Oktober. Das hiesige Kreisgericht wird nächsten Dienstag eine Anklage wegen Verleitung von Landwehrmännern zur Untreue verhandeln. Der Angeklagte ist ein Einwohner der Stadt Trebbin, wenn er schuldig befunden wird, würde ihn nach der Bestimmung des Gesetzes eine Freiheitsstrafe von vier Wochen bis zu einem Jahre treffen.

(Const. 3g.)

Die dritte Abtheilung des Criminalgerichts hat gestern auf Ausstellung am Pranger erkannt. Der Angeklagte, Krankenwärter Bertram, hatte aus dem hiesigen Garnison-Lazareth, in welchem er angestellt war, eine wollene Decke, ein Hemde und ein Paar Socken (im Werthe von drei Thalern) entwendet. Es besteht aber eine Cabinets-Ordre vom 13. Oktober 1843, welche im Jahre 1817 erneuert ist, in welcher verordnet wird: Die in den Militair-Lazarethen überhandnehmenden Betrügereien, wodurch den verwundeten und kranken Kriegern das Ihrige entzogen wird, erfordern eine strenge Bestrafung. Es wird daher verordnet: §. 1. Jeder in einem Militair-Lazareth von den angestellten Offizianten, Wärtern oder Arbeitern verübte Betrug oder Diebstahl soll mit 20—100 Peitschenhieben bestraft werden. §. 2. Die Züchtigung soll jederzeit im Lazareth in Gegenwart einiger Verwundeten u. s. w. erfolgen. §. 3. Den Tag darauf wird der Verbrecher vor der Hausthür des Lazareths eine Stunde lang mit einer Tafel ausgestellt, welche mit der Aufschrift „Dieb und Betrüger im Lazareth“ bezeichnet sein soll. Auf Grund derselben erging gestern gegen den Angeklagten das Erkenntniß auf acht Wochen Strafarbeit, Vocarden-Verlust und einstündige Ausstellung vor dem hiesigen Garnison-Lazareth, mit einer Tafel vor der Brust, auf welcher die Worte „Dieb im Lazareth“ stehen sollen.

(Const. 3.)

Se. K. Hoheit der Prinz von Preußen, dessen Pierherkunft befanntlich zum Geburtstag Sr. Majestät des Königs erwartet wird, hat, wie wir vernehmen, jede beabsichtigte Empfangsfeierlichkeit mit dem Wunsch abgelehnt, daß man das dazu etwa bestimmte Geld zur Unterstützung der bei der Bekämpfung der Insurgenten in Süddeutschland invalide gewordenen preussischen Krieger, so wie der Hinterbliebenen der Gefallenen verwenden möge. — Der Sohn Sr. K. Hoheit des Prinzen Karl, Prinz Friedrich Karl, ist von den Wunden, welche er in dem Gefecht bei Baginöfen erhalten, gänzlich wiederhergestellt. — Den silbernen Preisbecher, welcher am 3. d. M. bei dem Bogelschießen der Offiziere des ersten Garde-Regiments in Potsdam dem Sohne des Prinzen von Preußen durch den von ihm gethanen besten Schuß zugefallen, hat derselbe dem Offiziercorps des genannten Regiments zum Andenken geschenkt.

(Sp. 3.)

Die hier anwesende Deputation von Berg und Mark ist am 2ten d. von Sr. Maj. dem König in Sanssouci empfangen worden und hat die Erfüllung ihrer Wünsche von Sr. Maj. in jeder Beziehung zugesichert erhalten.

Ueber die Zurückhaltung der bairischen Quote aus dem Zollvereinsvertrage bemerkt die Sp. 3g., daß diese zunächst auf das Haus Nothschild fallen würde, weil aus dieser stets die Zinsen der Anleihe gedeckt wurden.

Auf Verfügung des Königl. Schulcollegiums der Provinz Brandenburg wurden gestern durch den Stadtschulrath Schulze die Lehrer an badiſchen Schulen: Prof. Benary, Hauptlehrer Bogeler, die Lehrer Koch, Prödemann, Fuß, Gube, Streich, Bogeler, protokolllarisch verwahrt. Wie wir hören, ist dasselbe in Ausführung des neuen Disziplinargesetzes auch schon vor einigen Tagen gegen mehrere Lehrer an hiesigen Königl. Schulanstalten, die im Geruche volksthümlicher Gesinnung stehen, geschehen. Auch aus der Provinz Brandenburg gehen uns ähnliche Mittheilungen zu.

(Nat.-3g.)

Düsseldorf, 3. Oktober. Eine Nachricht durchheilt die Stadt, Bestürzung da hervorrufend, wo man sich bisher immer sehr indifferent gezeigt hat, ja wo man früher selbst mehr als Indifferentismus darzuthun für nöthig hielt. In Folge der vor einigen Wochen nach Rheinſtein zum Prinzen Friedrich von Preußen abgegangenen Deputation, welche diesen hohen Mitbürger unserer Stadt zur Rückkehr nach Düsseldorf eingeladen hatte, erhielt dieselbe die Erklärung, daß Se. Königl. Hoheit bereit wäre, dem Wunsche der Deputation nachzukommen, wenn von höherem Orte die Bewilligung dazu käme und daß die Stadt sich daher an Se. Majestät zu wenden habe. In der That ist denn auch einer unserer angesehensten Advokaten, der auch bei der Deputation in Rheinſtein der Sprecher war, nach Berlin gereist und hat dort in einer Audienz bei dem König um die Bewilligung zur Rückkehr des Prinzen Friedrich nachgesucht. Die Antwort, die ihm aber geworden, war eine solche, daß die oben erwähnte Bestürzung veranlaßt wurde, denn man konnte es nicht glauben, daß der Stadt Düsseldorf ein Vorwurf für die dem Könige im vorigen August angethane Beleidigung gemacht werden würde. Man hatte sich immerwährend so gern in der Selbstbeschnügnung gewiegt, daß nur eine Rote Fremder Veranlassung hiezu gegeben und also auf die Stadt und ihre Bewohner kein Makel deshalb fallen könne. Man hatte ganz vergessen, daß der Gemeinderath es zuerst war, welcher darüber berieth: ob der König von der Stadt empfangen werden solle oder nicht; daß der Gemeinderath, wenn auch nicht beschlußfähig, diese Frage verneinte; daß in Folge davon die Bürgerwehr zusammengetrommelt wurde und diese einen gleichen Beschluß faßte, trotz aller Gegendemonstrationen der Einsichtsvolleren, die sich dafür hatten verhöhnen lassen müssen. Daß nur diese schmähligen Beschlüsse freilich einer verhältnißmäßig nur kleinen Rote hiesiger terroristischer Demokraten republikanischer Gesinnung die Dreistigkeit gab, die so vielfältig besprochene schändliche Weise des Verhöhnen und Insultirens des Königs zur Ausführung zu bringen. Was Wunder also, wenn in den ersten Beschlüssen, ja in der Berathung des Gemeinderathes selbst Reim zu den nachfolgenden Handlungen lag! was Wunder also.

fer Landesvater so lange einer Stadt nicht gewogen sein kann, als die Stadt durch Beibehaltung solcher Mitglieder des Gemeinderaths gleichsam ihre Zustimmung zu dessen Verfahren zu erkennen giebt. Was Wunder also, wenn der König nicht eher die Zustimmung zu der Rückkehr des Prinzen Friedrich geben will und geben kann, bis die Stadt bewiesen, daß sie jene Handlungsweise verabscheuen und den Veranlassern derselben wenigstens die längere Mitleitung der Geschäfte der Stadtverwaltung nicht anvertrauen könne. Dies war denn auch die Antwort des Königs, welche hier so unerwartet kam, weil man sich träumte, daß alles damals Geschehene vergessen sein müsse, sowie man sich hier dazu herabließ, es vergessen oder als am Feinde geschehen zu erklären. (Const. 3.)

Frankreich.

Paris, 2. Oktober. Lord Normanby hatte gestern eine lange Konferenz mit Herrn von Tocqueville. Es wird mit Bestimmtheit behauptet, daß man in dieser Konferenz beschlossen habe, im Namen Frankreichs und Englands Oesterreich und Rußland eine Kollektiv-Note zu überreichen. Unmittelbar nach der Konferenz schickte Lord Normanby einen außerordentlichen Courier an Lord Palmerston. Nach heute eingetroffenen Depeschen hatte der russische Botschafter, Herr von Titoff, sich noch nicht von Konstantinopel entfernt.

Der Vice-Präsident der Republik hat die ihm bewilligte Entschädigung von 48,000 Fr. abgelehnt. Gestern wurde nun in der National-Versammlung ein neuer Vorschlag vertheilt, wonach ihm für Logiskosten jährlich 52,000 Fr. bewilligt werden sollen. Man versichert, daß die Antragsteller auch eine Erhöhung des Gehaltes des Präsidenten der Republik auf 2 Millionen Fr. verlangen wollen.

Nach einem gestern der Versammlung übergebenen Vorschlage sollen unter die hiesigen Theater durch den Minister des Innern 680,000 Fr. als Unterstützung vertheilt werden.

Paris, 3. Oktober. Emile de Girardin ist der Ansicht, und, wie man auch behaupten hört, der Verfasser des von Napoleon Bonaparte eingebrachten Vorschlags zur Abschaffung der Verbannungsgesetze gegen die Bourbonen und zur Amnestirung der Juni-Insurgenten von 1848. Dieser Vorschlag ist mit mehristorhelischer Schlaubheit gegen die Majorität gerichtet, die er in die größte Verlegenheit setzt, wie die verlegene Sprache oder das ebenso verlegene Schmeizen ihrer Organe beweist.

Der polnische General Mysielski ist in der Umgegend von Melun gestorben. Er war beim Ausbruch der polnischen Revolution Adjutant des Großfürsten Konstantin, ergriff aber die nationale Sache und wurde Commandeur des zweiten Ulanen-Regiments, dann Brigade-General. In der Verbannung widmete er einen Theil seines Vermögens, das sich im Großherzogthum Posen befand, der Unterstützung seiner Landsleute.

Das pommerische Detaschement der preussischen Freiwilligen aus den Jahren 1813—1815 feiert wiederum in diesem Jahre sein Erinnerungsfest am 18ten Oktober, wozu die Kameraden sich Mittags 1 Uhr im hiesigen Börsenhause versammeln werden.

Stettin, den 3ten Oktober 1849.
Der Stab des pommerischen Detaschements der preussischen Freiwilligen aus den Jahren 1813—1815.

Sicherheits-Polizei. Stadtbrieffs-Erledigung.

Der hinter der unvorbereiteten Theresie Judersahn unterm 25ten August c. erlassene Stadtbrieff ist erledigt. Ppitz, den 3ten Oktober 1849.
Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Todesfälle.

Am 3ten d. Mts. starb der Königl. Ingenieur-Hauptmann und Kommandeur der 2ten Kompagnie II. Pionier-Abtheilung, Herr Guido von Gleissenberg. — Die Unterzeichneten verlieren an ihm einen ehrenwerthen Offizier und biedern Kameraden, seine Kompagnie einen treuen und sorgfamen Vorgesetzten, und die Liebe, die er sich erwarb, sichert ihm in unseren Herzen ein bleibendes Andenken.
Stettin, den 5ten Oktober 1849.
Das Offizier-Korps der II. Pionier-Abtheilung.

Gerichtliche Vorladungen. Edictal-Citation.

Ueber den Nachlaß des am 2ten Februar d. J. zu Barnimslaw verstorbenen Krügers Christian Friedrich Fißler ist der erblichliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen sämtlicher Gläubiger ein Termin auf den 23ten November 1849, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Obergerichts-Assessor Jacobl im Kreisgerichts-Kolleg hier selbst angesetzt worden. Zu diesem Termine werden alle diejenigen, welche einen Anspruch an den Nachlaß zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, entweder persönlich oder durch zulässige, mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu den auswärtigen Gläubigern die Rechtsanwalte Potenhauer, Hoffmann, Pischky in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche durch Einreichung der darüber sprechenden Dokumente oder auf andere Art nachzuweisen. Wer sich nicht meldet, wird aller etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und nur an Dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden.
Stettin, den 2ten Juli 1849.
Königl. Kreisgericht, Abtheilung für Prozeßsachen.

Paris, 3. Oktober. Mit dem Wiederbeginn der parlamentarischen Distaffionen wird auch der parlamentarische Club der Majorität unter der Leitung der Herren Thiers, Berryer und Molé wieder seine Zusammenkünfte halten. Heute, Sonntag Abend, wird derselbe sich im Palaste des Staatsraths versammeln, um sich über die Haltung der Majorität dem Ministerium gegenüber definitiv zu verständigen. Aus guter Quelle wird versichert, daß die Führer der Majorität geneigt sind, dem jetzigen Ministerium, wenn es in der römischen Frage eine verständliche Politik verfolgt, ihre Unterstützung zu gewähren.

Ein schauderboller Vorfall ereignete sich gestern in der Straße d'Autin. Eine Dame, Mad. Doyen, war mit ihren beiden Töchtern in der Küche beschäftigt, eine große Lampe mit portativem Gas in Ordnung zu setzen. Plötzlich entzündete sich das Gas auf eine unerklärliche Weise, und es erfolgte eine furchtbare Explosion. Alle drei Frauen wurden sofort mit Flammen überfüllt, und standen im vollen Feuer. Entsetzt, der Besinnung fast beraubt, stürzten sie, da die Küche im Erdgeschloß lag, hier auf die Straße und schrien um Hilfe. Alles stürzte hinzu, um die brennenden Kleider zu löschen. Die Mutter und älteste Tochter, ein Mädchen von 18 Jahren (die Mutter erst 36) haben sehr schwere Brandwunden; die jüngste Tochter ist dergestalt verbrannt, daß man keine Hoffnung hat, sie zu retten.

Straßburg, 29. September. Seit einigen Tagen wimmelt es wieder von deutschen Flüchtlingen in unserer Stadt. Sie kommen alle aus der Schweiz und begeben sich nach Havre, um von dort nach Amerika zu wandern. Gestern kam auch Brentano hier an und stieg im Hauptquartier der Demokraten, im „Rehstoc“, ab. Er hat von der Behörde die Erlaubniß erhalten, mehrere Tage hier zu bleiben, um seine Familie aus Mannheim, mit die er die Fahrt nach der neuen Welt antritt, abzuwarten. Die Flüchtlinge, welche hier durchkommen, sind meistens bemittelt. Sie haben alle Hoffnung für eine politische Umgestaltung Deutschlands aufgegeben und suchen nun ein neues Vaterland in Amerika. Von ihnen in der Schweiz zurückgebliebenen Unglücksgefährten machen sie eine traurige Schilderung. Der größere Theil derselben lebt in der bittersten Armuth, und aus Verzweiflung lassen sie sich für neapolitanische Dienste anwerben. Eine eigentliche Sym. athie für die Deutschen herrscht in der Schweiz nur dann, wenn man im Stande sei, viel Geld zu verdienen. Auch sehr viele Polen kommen seit mehreren Tagen durch das Elsaß. Von diesen zieht ein Theil nach benachbarten Departementen, da sie sich an der Grenze nicht aufhalten dürfen, und ein anderer Theil geht ebenfalls nach Amerika. Die politischen Gefangenen, welche wegen des Juni-Complots hier in Haft sitzen, werden morgen in Zellenwagen nach Metz gebracht, wo am 15ten Oktober ihr Prozeß vor den Assisen beginnt. Einige Angeklagte, welche nach der Schweiz geflüchtet sind, werden sich einige Tage vor der Eröffnung der Sitzung in Metz stellen. (Köln. Z.)

Den geehrten Bewohnern hier und auswärts, so wie unsern verehrten Gönnern zur Nachricht, daß wir unsere CONDITOREI, früher unter der Firma:

A. Methier & Co.,

seit zwei Jahren bereits unter der Firma:

GEBRÜDER JENNY,

von der Louisestraße No. 740 nach der **kleinen Domstrasse No. 685**

verlegt haben, und ersuchen, das uns bisher geschenkte Zutrauen auch ferner zu bewahren.

Bestellungen auf Torten, Gefrorenes, Kuchen jeder Art und alle in unser Fach einschlagende Artikel werden jederzeit angenommen und auf das Sorgfältigste ausgeführt.

Vom 15ten October ab werden auch in der **Conditorei des neuen Schauspielhauses** Bestellungen entgegengenommen.

Gebr. Jenny, Conditoren.

Publicandum.

Wenn der Gutsbesitzer Dudy, zu Ragenow bei Zarmen wohnhaft, bei uns angezeigt hat, daß ihm die auf 4000 Thlr. lautende Schuldverschreibung des Kaufmanns F. L. Wolber zu Loitz, d. d. Loitz, den 1sten August 1840, und in vim hypothecae publicae vom Magistrat daselbst laut Conformatoria de eod. zu Stadtpfandbuch verzeichnet, abhanden gekommen sei, und er dabei auf Mortification derselben angetragen hat, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an dieses Schuld-Dokument und die für die gedachte Forderung bestellte Hypothek Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, solche in terminis den 21sten September, den 5ten und den 19ten October d. J., Morgens 11 Uhr,

vor dem Königl. Kreisgerichte gehörig anzumelden und zu beglaubigen, bei Strafe der in dem letztgedachten Termine zu erlassenden Präclusion und resp. zu verhängenden Mortification.
Greifswald, den 31sten August 1849.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.
(L. S.) Dr. Lehmann.

Auktionen.

Es sollen am 11ten October c., Vormittags 9 Uhr, Pelzerstraße No. 660, Pretiosen, goldene und silberne Münzen und Medaillen, viel Silbergeschirre aller Art, gegen sofortige baare Zahlung öffentlich versteigert werden.
R e i s l e r.

Vermietungen.

In meinem Hause, große Laßadie No. 83 b., sind mehrere Läden zu vermieten. Gustav Wellmann.

Die 4te Etage meines Hauses Dreieckstraße No. 358, bestehend aus 4 Stuben mit Zubehör, gemeinschaftlicher Benutzung des Waschhauses und Trockenbodens, ist zum 1sten Januar zu vermieten. W. Dreyer.

Anzeigen vermischten Inhalts.



Das Dampfschiff Königsberg

wird am 10. d. Mts., früh 6 Uhr, mit Passagieren und Gütern von hier nach Königsberg expedirt. Anmeldungen bei

Hermann Schulze
am Dampfschiffs-Vollwerk.



Gestern Vormittag, als am 7ten d. M. hat sich eine gefleckte Tigerhündin verlaufen. Wer dieselbe an sich genommen hat, wird gebeten, sie gegen Erstattung der gebabten Kosten an den Gasthofbesitzer Bach, Laßadie, abzugeben.